

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadt Düren - Amt 61.3 - 52348 Düren

Immobilienkanzlei Zimmermann
Herrn Marco Zimmermann
Willi-Bleicher-Straße 5
52353 Düren

Amt für Stadtentwicklung (Bauordnung)
Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren

Auskunft erteilt:
Frau Wehling, Zimmer 231

Telefon: (02421) 25-2452
Telefax: (02421) 25-180-2447
E-Mail: c.wehling@dueren.de

Aktenzeichen: **61.3-01701-2020**
Düren, 05.11.2020

Vorhaben: **Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis**

Grundstück: **DÜREN, Ellener Straße 21**

Gemarkung:	Arnoldsweiler	Arnoldsweiler	Arnoldsweiler	Arnoldsweiler
Flur:	21	21	21	21
Flurstück:	101	102	197	49

Bescheinigung

Hiermit wird Ihnen bescheinigt, dass auf dem v.g. Grundstück mit den angeführten Katasterbezeichnungen derzeit **keine** Baulast im Sinne des § 85 BauO NRW 2018 eingetragen ist.

Die für diese Bescheinigung aus dem Baulastenverzeichnis zu entrichtende Gebühr entnehmen Sie bitte dem Gebührenbescheid.

Im Auftrag

Wehling

Gebührenbescheid

Aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifes zur AVerwGebO NRW (Baurechtliche Angelegenheiten), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, ist eine Gesamtgebühr von

120,00 Euro

zu entrichten.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der beiliegenden **Gebührenrechnung**.

Ich bitte, die Gebühr innerhalb von **vier Wochen** nach Empfang dieses Bescheides an die Stadtkasse Düren zu überweisen.

KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben): 063.85263.5

KONTO: Sparkasse Düren Kto.-Nr. 110 148 BLZ 395 501 10

IBAN: DE 84 3955 0110 0000 1101 48 - BIC: SDUEDE 33

Bei der Zahlung ist die Angabe von **Kassenzeichen** und **Aktenzeichen** im **Verwendungszweck** unbedingt erforderlich.

Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, bin ich leider gezwungen, die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens kostenpflichtig zu veranlassen. Außerdem müssen bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Eine Klage gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 in der z.Zt. geltenden Fassung, BGBl. I S. 686 ff.) und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung. Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die Aussetzung der Vollziehung beim Bürgermeister der Stadt Düren, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren beantragt werden. Unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO kann der Antrag auch beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Wehling

STADT DÜREN

Untere Bauaufsichtsbehörde

1701-2020

- Immobilienkanzlei Zimmermann-Willi-Bleicher-Straße 5

Gebührenberechnung

05.11.2020

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung

2.5.6.4 Schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht (je Grundstück 30,00 €)

Anzahl der Grundstücke:

4

Gebühr: je Grundstück

30,00 €

Gebühr

120,00 €

Gebührensomme ungerundet

120,00 €

Gebührensomme gerundet

120,00 €

Unterschrift

